



Schulstraße 2 • 38465 Brome • Tel. 05833 84801

Schuleigener Hygieneplan der Grundschule Brome

Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Stand: 25.08.2020

Unser Ziel:

Infektionsschutz und dabei größtmögliche „Normalität“ für alle.
Mit Hilfe folgender Punkte wollen wir dieses Ziel erreichen:

1. Kohorten-Prinzip

- Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das **Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern** zugunsten eines Kohortenprinzips zum 27.08.2020 **aufgehoben**.
- Eine Kohorte ist eine von der Personenanzahl möglichst klein gehaltene Lerngruppe.
- **An unserer Schule besteht eine Kohorte aus einem Schuljahrgang.**
- Der Schulkindergarten zählt zum Schuljahrgang der ersten Klassen.
- Die Einteilung in Kohorten dient der Risikominimierung.
Je kleiner die Gruppe der Kontaktpersonen, desto geringer die Möglichkeit einer Infektion.
- **Zu Personen aus anderen Kohorten muss weiterhin der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.**
- Die Schulleitung beschränkt den Einsatz der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter pro Kohorte soweit wie möglich.
- Die Zusammensetzung der Kohorten, Anwesenheit und Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler werden täglich dokumentiert.

2. Persönliche Hygiene

- Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (MNB)
Innerhalb der Kohorte besteht keine Maskenpflicht.
Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich sowohl im Unterricht als auch in den Pausen ohne MNB frei bewegen und **dürfen den Mindestabstand unterschreiten**. Dort wo der bereits zuvor beschriebene Mindestabstand nicht möglich ist, besteht **eine Maskenpflicht**. Das schließt den **Schulweg zum Klassenraum**, die Fahrt mit dem **Bus** und das Warten an der **Bushaltestelle** mit ein. Falls die Schülerinnen und Schüler eine MNB benutzen, müssen sie die Masken zwischen der Benutzung, z.B. beim Essen, in einen von ihnen mitgebrachten Beutel legen. Dieser muss täglich ausgetauscht werden. MNB sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.
- Händewaschen
Hände werden **mit Seife für 20 - 30 Sekunden** z. B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang gewaschen. **Händedesinfektion ist nur bei Kontamination mit Körpersekreten erforderlich.**
- Körperkontakt
Obwohl die Kohorten vom Abstandsgebot befreit sind, soll der Körperkontakt zu anderen Personen möglichst vermieden werden. Berührungen wie

Umarmungen, „Bussi-Bussi“, „Ghetto-Faust“ und Händeschütteln sollen vermieden werden.

- Flächenkontakt

Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie z.B. Türklinken oder Treppengeländer soll möglichst minimiert werden. Statt mit der vollen Hand bzw. den Fingern zuzufassen kann der Ellenbogen benutzt werden.

Wir als Schule versuchen diese Kontakte schon im Vorfeld auf ein Minimum zu reduzieren (z.B. bleiben Türen im Gebäude in der Regel während des Schulbetriebes geöffnet).

- Husten und Niesen

Beim Husten oder Niesen soll größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten werden.

Immer in die Armbeuge oder ein Taschentuch husten oder niesen!

Am besten ist es sich dabei wegzudrehen.

- Schleimhäute nicht berühren

D.h. wenn möglich **nicht an Mund, Augen und Nase fassen!**

- Persönliche Gegenstände

Persönliche Gegenstände dürfen nicht geteilt werden.

In der Regel sind das alle Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden und nicht in der Schule verbleiben, wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien oder Stifte.

3. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt zum Schulgebäude von Personen, die nicht in der Grundschule Brome unterrichtet werden oder dort tätig sind, ist **nur nach vorheriger Anmeldung** möglich. Die **Kontaktdata** dieser Personen **werden dokumentiert**.

Hausaufgaben können bei Bedarf und nach vorheriger Absprache täglich 12-13Uhr abgeholt werden. Ort der Abholung ist unter dem Vordach des Seitenangangs neben der Mensa.

4. Lüftung

Mindestens alle 45 Minuten werden die Unterrichtsräume für 3-10 Minuten stoß- bzw. quergelüftet.

5. Räumliche Trennung

Die Schülerinnen und Schüler **betreten und verlassen** das Schulgebäude durch die **Notausgangstüren** der jeweiligen **Klassenräume**.

Der **SKG** betritt und verlässt das Schulgebäude durch die **Haupteingangstür**.

Die **Klasse 4b** nutzt den **Eingang zwischen Turnhalle und Bücherei**.

Die einzelnen Kohorten erhalten separate Pausenhofabschnitte.

Laufwege sind klar gekennzeichnet und werden mit den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen besprochen.

Innerhalb des Gebäudes ist es auf den Laufwegen stets möglich, 1,5 Meter Abstand zu einer entgegen kommenden Personen zu halten.

Jede Kohorte bekommt eigene, geschlechtsneutrale, nach Klassen unterteilte Toilettenräume.

6. Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache, die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei **Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei **schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

7. Ausschluss vom Schulbesuch

In folgenden Fällen darf die **Schule oder das Schulgelände nicht betreten** werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

8. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts- / Betreuungszeit wird die betreffende Person entweder direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre MNB während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Eine umgehende ärztliche Abklärung ist notwendig.

9. Meldepflicht

Eine Infektion oder ein begründeter Verdachtsfall einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Schulleitung informiert das örtliche Gesundheitsamt.

Der Ganztagsbetrieb und unsere Betreuungsangebote werden, solange es die Umstände zulassen, stattfinden. Auch hier gilt es die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Laut dem MK Niedersachsen darf das Kohorten-Prinzip für den Ganztagsbetrieb zwei Schuljahrgänge umfassen. An unserer Schule gilt dies nur für die Jahrgänge 3 und 4. Schuljahrgang 1 und 2 bleiben bei der für die Unterrichtszeit festgelegten Kohorten-Einteilung.

Vor- und Nachname des Kindes in Druckbuchstaben:

- Wir/Ich habe/n die Hygieneplan zur Kenntnis genommen.
- Wir sorgen dafür, dass unser/mein Kind den Hygieneplan seinen Möglichkeiten entsprechend einhält.
- Wir/Ich nehme zur Kenntnis, dass es erneut zu Einschränkungen des Schulbetriebs kommen kann, wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ich kenne die Regeln der Hygieneordnung vom 25. August 2020 und werde sie einhalten.

Datum, Unterschrift des Kindes